



# **Satzung der Sparkassenstiftung Gifhorn-Wolfsburg für Kultur und Soziales**

## **§ 1**

### ***Name, Sitz und Rechtsform***

- (1) Die von der vormaligen Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg errichtete Stiftung führt den Namen

### **Sparkassenstiftung Gifhorn-Wolfsburg für Kultur und Soziales (vormals Kultur- und Sozialstiftung der Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg)**

Als Sparkasse im Sinne dieser Satzung ist die Sparkasse zu verstehen, deren Name bis zum 30.08.2019 Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg und ab 31.08.2019 Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg lautet.

- (2) Die Sparkassenstiftung Gifhorn-Wolfsburg für Kultur und Soziales (nachfolgend Stiftung) hat ihren Sitz in Gifhorn. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts.

## **§ 2**

### ***Stiftungszweck***

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung und Bildung, von Kunst und Kultur, der Heimatpflege, des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Sports, der Altenhilfe und Jugendhilfe und des Wohlfahrtswesens sowie die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen gem. § 53 Nr. 1 AO im Geschäftsgebiet der vormaligen Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg in den Grenzen vom 30.08.2019.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mittel für die Förderung dieser Zwecke durch andere steuerbegünstigte

Körperschaften oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Daneben kann die Stiftung ihren Förderzweck auch selbst verwirklichen durch

- die Verleihung von Preisen z.B. Umweltpreis, Jugendpreis, Musikschul-Grand-Prix
- Konzertveranstaltungen z. B. Benefizkonzerte
- die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind

- (3) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen i. S. d. § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (6) Erträge und Zuwendungen dürfen auch zum Ankauf von Vermögensgegenständen verwendet werden, wenn diese dauernd einer gemeinnützigen Einrichtung für deren gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt oder in öffentlichen Räumen bzw. auf öffentlichen Plätzen aufgestellt werden. Eine Veräußerung der so beschaffenen Gegenstände ist zulässig, wenn der Erlös daraus verwendet wird für
  - a) satzungsmäßige Förderungsmaßnahmen,
  - b) die Beschaffung von anderen in gleicher Weise zu überlassenden Gegenständen.

### **§ 3**

#### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung besteht aus einem (Bar-)Vermögen von 1,02 Mio. Euro, welches der Stiftung von der Sparkasse zugewendet wird. Das Stiftungsvermögen wird in Teilbeträgen aufgestockt.

- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und auf Beschluss des Vorstandes in geeigneter Weise anzulegen. Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zustiftungen des Stifters oder Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens können teilweise einer Rücklage zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsgemäßen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können. Die Vorschriften der Abgabenordnung zur Rücklagenbildung sind entsprechend zu beachten.

#### **§ 4**

#### ***Erfüllung des Stiftungszwecks***

Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dienen die Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind.

#### **§ 5**

#### ***Organe der Stiftung***

- (1) Organe der Stiftung sind:
  - der Vorstand,
  - der Stiftungsrat,
  - der Stiftungsbeirat.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Stiftungsbeirates wird eine in ihrer Höhe angemessene Entschädigung (Pauschale) gewährt, über deren Höhe der Stiftungsrat entscheidet.

#### **§ 6**

#### ***Vorstand***

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus drei Personen. Er wird vom Vorstand der Sparkasse für die Dauer von vier Jahren aus dem Kreise der Mitarbeiter benannt. Eine wiederholte Benennung ist möglich. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet automatisch mit einem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis mit der Sparkasse. Außerdem kann der Vorstand der Sparkasse die Mitglieder des

Stiftungsvorstandes aus wichtigen Gründen abberufen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder auf die Dauer von vier Jahren.

- (2) Die Sitzungen des Vorstandes sind nach Bedarf – mindestens einmal jährlich – durch den Vorsitzenden des Vorstandes einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann im Einzelfall verkürzt werden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied oder der Stiftungsrat dies beantragen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wobei Stimm-Enthaltungen wie Nein-Stimmen zu werten sind. Bei Stimmen-Gleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied des Vorstandes diesem widerspricht.
- (4) Von den Sitzungen des Vorstandes ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen und vom Vorstandsvorsitzenden – im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden – zu unterzeichnen.

## **§ 7**

### ***Aufgaben des Vorstandes***

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung der Stiftung berechtigt sind.
- (2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) die Verwaltung der Stiftung, insbesondere
  - b) die Verwaltung des Stiftungsvermögens, der Erträge und der sonstigen zugewendeten Mittel,
  - c) die Beschlussfassung über die Durchführung von Fördermaßnahmen bis zu einem Betrag von 2.500 Euro,

- d) die angemessene Publizierung der Stiftungsaktivitäten,
  - e) die Aufstellung des Jahresabschlusses mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks (Stiftungsbericht) sowie die Vorlage an den Stiftungsrat im Laufe der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres,
  - f) Vorlage des Prüfungsberichtes über den Jahresabschluss mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Mittelverwendung des Bereichs Revision der Sparkasse oder eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe an den Stiftungsrat,
- (3) Der Vorstand hat die nach Absatz 2 e) gefertigten Aufstellungen durch den Bereich Revision der Sparkasse oder durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe prüfen zu lassen.
  - (4) Bis spätestens zum 31. Mai des auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres sind die nach Absatz 2 e) gefertigten Unterlagen der zuständigen Stiftungsbehörde zur Prüfung vorzulegen.
  - (5) Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Dienste Dritter bedienen und hierfür eine angemessene Vergütung gewähren.

## **§ 8**

### **Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus:
  - a) den Mitgliedern des Vorstandes der Sparkasse für die Dauer ihrer Amtszeit (als geborene Mitglieder),
  - b) den Vorstandsvertretern des Vorstandes der Sparkasse für die Dauer ihrer Amtszeit (als geborene Mitglieder),
  - c) den Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises Gifhorn und der Stadt Wolfsburg (als geborene Mitglieder); diese werden im Verhinderungsfall durch ihre Vertreter im Hauptamt vertreten,
  - d) vier Vertretern des Verwaltungsrates der Sparkasse, die aus dem Fördergebiet der Stiftung in den Verwaltungsrat entsandt wurden und

e) bis zu zwei weiteren Mitarbeitern der Sparkasse.

Die Mitglieder nach Satz 2 d) werden vom Verwaltungsrat der Sparkasse jeweils für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte gewählt; die Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat. Die Mitglieder nach Satz 2 e) werden durch den Sparkassenvorstand ernannt und können von diesem auch abberufen werden. Der Vorsitzende des Stiftungsrates wird vom Vorstand der Sparkasse aus seiner Mitte benannt; er wird im Verhinderungsfall durch ein vom Vorstand der Sparkasse benanntes Mitglied des Vorstandes der Sparkasse vertreten.

- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (3) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden des Stiftungsrates – zumindest einmal jährlich – einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie kann im Eilfall abgekürzt werden.
- (4) Der Stiftungsrat ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder – darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende – nach ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse nach § 9 Abs. 1 d) und e) bedürfen der Stimmen aller anwesenden Mitglieder des Stiftungsrates.
- (5) Von den Sitzungen des Stiftungsrates ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden bzw. vom stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates zu unterzeichnen.

## **§ 9**

### ***Aufgaben des Stiftungsrates***

- (1) Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:
  - a) Beratung des Vorstandes in allen Fragen der Stiftung,
  - b) Erlass einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Vorstandes,
  - c) Erlass von Förderleitlinien,

d) Beschlussfassung über Fördermaßnahmen mit Einzelbeträgen von mehr als 2.500 Euro,

e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung sowie die Zusammenlegung der Stiftung mit einer Stiftung oder mehreren anderen Stiftungen und Zulegung der Stiftung zu einer anderen Stiftung.

- (2) Der Stiftungsrat entscheidet über die Entlastung des Vorstandes und über die Höhe der Entschädigung (Pauschale) für Mitglieder des Stiftungsbeirates.

## **§ 10**

### **Stiftungsbeirat**

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus maximal acht Personen. Der Vorstand der Stiftung ist geborenes Mitglied. Die weiteren Mitglieder werden durch den Stiftungsrat für die Dauer von vier Jahren berufen, eine wiederholte Berufung ist möglich. Die berufenen Mitglieder sollen eine besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Erfüllung des Stiftungszwecks „Altenhilfe“ aufweisen.
- (2) Vorsitzender des Stiftungsbeirats ist der Vorstandsvorsitzende der Stiftung – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- (3) Der Stiftungsbeirat wird vom Vorsitzenden des Stiftungsbeirats – zumindest einmal jährlich – einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie kann im Eilfall abgekürzt werden.
- (4) Der Stiftungsbeirat ist entscheidungsfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens vier weitere Mitglieder anwesend sind. Bei Nichteinhaltung der Ladungsfrist gemäß Absatz 3 dieser Satzungsbestimmung ist der Stiftungsbeirat entscheidungsfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder – darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter – anwesend sind. Eine Abkürzung der Ladungsfrist gem. Abs. 3 ist nur in eilbedürftigen Fällen zulässig.
- (5) Entscheidungen können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Beiratsmitglied diesem widerspricht.
- (6) Entscheidungen werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (7) Von den Sitzungen des Stiftungsbeirats ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen und durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter zu unterzeichnen. Den Mitgliedern des Stiftungsbeirats ist eine Ausfertigung der Niederschrift auszuhändigen.
- (8) Der Vorsitzende des Stiftungsbeirats – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – hat den Stiftungsrat über die Sitzungen des Beirats zu informieren.

#### **§ 11**

#### **Aufgaben des Stiftungsbeirates**

Der Stiftungsbeirat berät über die eingehenden Förderanträge zum Stiftungszweck „Altenhilfe“ und schlägt dazu dem Stiftungsvorstand Maßnahmen vor, die unter Berücksichtigung der stiftungsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften gefördert werden sollen.

#### **§ 12**

#### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

#### **§ 13**

#### **Aufhebung der Stiftung**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Fördergebiet der Stiftung zu verwenden hat.

#### **§ 14**

#### **In-/Außerkräfttreten**

Diese Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch die zuständige Stiftungsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stiftungssatzung vom 29.08.2019 außer Kraft.

Gifhorn, den 06. März 2020



Stefan Gratzfeld

Vorsitzender des Stiftungsrates